



Amtliche Abkürzung: VGebO
 Ausfertigungsdatum: 24.11.2009
 Gültig ab: 13.12.2009
 Dokumenttyp: Gebührenordnung
 Quelle:



Fundstelle: GVBl. 2009, 707, 894
 Gliederungs-Nr.: 2013-1-8

Verwaltungsgebührenordnung
 (VGebO)
 Vom 24. November 2009

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.03.2020 (GVBl. S. 226) *und durch die 5. Änderungsverordnung v. 05.09.2023 (GVBl. S. 341)*
 zur Einzelansicht Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
<u>Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009</u>	<u>13.12.2009</u>
<u>Eingangsformel</u>	<u>13.12.2009</u>
<u>§ 1 - Gebührenerhebung</u>	<u>13.12.2009</u>
<u>§ 2 - Persönliche Gebührenbefreiung</u>	<u>29.03.2020</u>
<u>§ 3 - Sachliche Gebührenfreiheit</u>	<u>13.12.2009</u>
<u>§ 4 - Gebühren nach dem Wert des Gegenstands</u>	<u>13.12.2009</u>
<u>§ 5 - Rahmengebühren</u>	<u>13.12.2009</u>
<u>§ 6 - Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags</u>	<u>13.12.2009</u>
<u>§ 7 - Übergangsregelung</u>	<u>13.12.2009</u>
<u>§ 8 - Schlussvorschriften</u>	<u>13.12.2009</u>
<u>Anlage - Gebührenverzeichnis</u>	<u>01.01.2021</u>

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) geändert worden ist, wird verordnet:

zur Einzelansicht Eingangsformel

§ 1
 Gebührenerhebung

- (1) Verwaltungsgebühren werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Gebühren, die für eine Amtshandlung oder mehrere zusammenhängende Amtshandlungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer sind als die zu erhebende Gebühr.
- (3) Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen

Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

zur Einzelansicht § 1

§ 2

Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,

soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, ⁶⁹¹⁸ ~~6940 Buchstabe e~~, 8110 bis 8124 und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind ~~und soweit im Fall der Nummer 4 außerdem nicht die Tarifstelle 3051 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist~~. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, sofern die in Betracht kommenden Gebühren einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartig erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

zur Einzelansicht § 2

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Dienstkräften im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben. Satz 1 gilt nicht für Laufbahnprüfungen und Widersprüche in Laufbahnprüfungsangelegenheiten.

zur Einzelansicht § 3

§ 4

Gebühren nach dem Wert des Gegenstands

Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands berechnet wird, ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.

zur Einzelansicht § 4

§ 5

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung er-

geben,

3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

zur Einzelansicht § 5

§ 6

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben; die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 5 entsprechend.

(2) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstands oder Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Amtshandlung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

zur Einzelansicht § 6

§ 7

Übergangsregelung

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

zur Einzelansicht § 7

§ 8

Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), die zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2008 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 24. November 2009

Der Senat von Berlin

Klaus Wower- eit	Dr. Ulrich Nußbaum
Regierender Bürgermeister	Senator für Fi- nanzen

zur Einzelansicht § 8

Anlage

Gebührenverzeichnis

(Auszug/Tarifstellen 1001 und 1004)



Übersicht		
I.	Allgemeine Verwaltungsgebühren	ab Tarifstelle 1001
II.	Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe, Landwirtschaft sowie freie Berufe	ab Tarifstelle 2001
III.	Personenstands- und Meldewesen	ab Tarifstelle 3026
IV.	Bildungswesen	ab Tarifstelle 4110
V.	Bau- und Wohnungswesen	
	Allgemeines	ab Tarifstelle 6004
	Enteignungen	ab Tarifstelle 6101
	Straßenwesen	ab Tarifstelle 6901
VI.	Verkehrswesen	ab Tarifstelle 7101
VII.	Genehmigungs- und anzeigepflichtige Veranstaltungen	ab Tarifstelle 8101
VIII.	Verschiedenes	ab Tarifstelle 9102

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
-------------	------------	----------------

I. Allgemeine Verwaltungsgebühren

1001	Anfertigung von Abschriften, Fotokopien u.Ä.	
	a) Abschriften, je angefangene Seite	4,60
	b) Durchschriften von Abschriften nach Buchstabe a, je angefangene Seite	0,50
	c) Fotokopien	
	1. bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, für die ersten 10 Seiten, je Seite jede weitere Seite	0,50 0,15
	2. im Format DIN A 2 bis A 0, schwarzweiß	1 - 2,50
	3. bis zum Format DIN A 3, farbig	0,70
	Anmerkung:	
	Kopierautomaten zur Selbstbedienung in öffentlichen Einrichtungen werden von dieser Tarifstelle nicht erfasst.	
	d) Erstellung von Ausdrucken mithilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen, je angefangene Seite	0,50
	e) Kopieren von mithilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen gespeicherter Daten auf maschinenlesbare Datenträger (z.B. CD), je Datei maximal jedoch	1 - 2,50 50
	Anmerkung:	
	Werden kopierte Daten per E-Mail übermittelt, so beträgt die Gebühr 1 bis 2 € je Datei. Müssen Dateien für das Kopieren verändert werden, so erhöht sich die Gebühr je Datei auf 3 bis 13 €. Kosten für maschinenlesbare Datenträger sind als Barauslagen zu erstatten.	
	f) Erstellung von Plots mithilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen	
	1. im Format bis DIN A 3 oder bis 0,125 m ²	
	aa) schwarzweiß	3
	bb) farbig	6

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 2. | im Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m ² | |
| | aa) schwarzweiß | 4 |
| | bb) farbig | 8 |
| 3. | im Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m ² | |
| | aa) schwarzweiß | 6,50 |
| | bb) farbig | 13 |
| 4. | im Format bis DIN A 0 oder bis 1 m ² | |
| | aa) schwarzweiß | 10 |
| | bb) farbig | 20 |
| 5. | im Format über 1 m ² | |
| | aa) schwarzweiß | 10/m ² |
| | bb) farbig | 20/m ² |
| g) | elektronische Übermittlung gespeicherter Daten
gemäß § 9 Nummer 3 des E-Government-Gesetzes
Berlin über Datenaustauschserver, je Datei | 10 - 13 |

1003

1004

Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche

a) Aktenauskunft

1. mündliche Auskunft 5 - 10

Anmerkung:

Mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, sind gebührenfrei.

2. einfache schriftliche Auskunft 5 - 100
3. umfangreiche schriftliche Auskunft 100 - 250
4. schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht 250 - 500

b) Akteneinsicht

1. einfache Akteneinsicht 5 - 100
2. Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind 100 - 250
3. Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind 250 - 500

c) Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft 10 - 50

d) Anfertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit Akteneinsicht oder Aktenauskunft, je Fotokopie 0,15

Anmerkung:

Für die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft wird keine Gebühr gemäß § 6 Absatz 1 VGeBO erhoben.

Für Akteneinsichten von Beteiligten eines Verfahrens nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 4a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung oder nach entsprechenden Vorschriften im besonderen Verwaltungsverfahrensrecht werden keine Gebühren

erhoben. Gleiches gilt für das Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

Soweit besondere Auskunftsrechte eine Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Akteneinsicht vorsehen, gehen solche Regelungen dieser Verordnung vor.

Kopierautomaten zur Selbstbedienung in öffentlichen Einrichtungen werden von Buchstabe d nicht erfasst.

Für von Buchstabe d abweichende Fotokopien sowie für Ausdrücke u.Ä. gemäß § 13 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes oder gemäß § 18a des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Umweltinformationsgesetzes sowie im Rahmen sonstiger gesetzlicher Informationsansprüche werden Gebühren nach Tarifstelle 1001 zusätzlich erhoben.

Die Gebühr nach Buchstabe c wird nur erhoben, sofern die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft im Widerspruchsverfahren aufrechterhalten wird.

Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verbraucherinformationsgesetzes ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro und zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 des Verbraucherinformationsgesetzes bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebührenfrei.

1005

1081

1601